

5/

*gegründet
Lowe*

(10)

Neben-Statut

für das

Innungs-Schiedsgericht

der *Leinwandweber* =

Innung

zu *Neustadt a. M.*

Auf Grund des § 81b Ziffer 4 [§§ 81b Ziffer 4, 100c] der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 3. des Innungsstatuts vom 7. April 1899 wird für das Innungsschiedsgericht der *Leinwandweber* *Leinwandweber* = Innung zu . . . *Neustadt a. M.* nachfolgendes Nebenstatut erlassen. [Dasselbe tritt an die Stelle des bisherigen Nebenstatuts vom]

1. Abschnitt. Errichtung und Zusammensetzung.

Zuständigkeit.

§ 1.

Das Innungsschiedsgericht ist ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen [beitrittspflichtigen] Innungsmitgliedern und den von ihnen beschäftigten Gesellen (Gehülfen) [und Arbeitern]

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,
2. über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,
3. über die Berechnung und Anrechnung des Eintrittsgeldes und der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65,



72, 73 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883, RGBl. S. 73).

Zusammensetzung.

§ 2.

Das Innungsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und 14, 6, 8¹⁾ Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren von *den Wählberechtigten* ernannt.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Hälfte aus den Mitgliedern der Innung, zur Hälfte aus den bei Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen ~~(Schülern) (und Arbeitern)~~ entnommen werden.

Wahl der Beisitzer.

§ 3.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer das dreifache Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorgegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirk der Innung seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Amt eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32) können nicht berufen werden.

§ 4.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Innungsmitglieder werden von der Innungsverammlung gewählt.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Gesellen ~~(Schülern) (und Arbeiter)~~ werden von den ^{Gesellen} ~~(Schülern) (und Arbeitern)~~ unter Leitung des Vorstandes der Innung gewählt. Die Wahlberechtigten sind durch den Innungsvorstand in der für die Zusammenrufung der Innungsverammlung vorgeschriebenen Form zur Wahl einzuladen.

[Die Beisitzer und deren Stellvertreter aus dem Kreise der Gesellen werden von dem Gesellenausschusse gewählt.]

¹⁾ Die §§ 81, 82 des Gesetzes lauten:

§ 81. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 82. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafrechtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Ablehnung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Befähigung zur Verrichtung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahlen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. ~~4 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und deren Stellvertreter aus. Die das erste Mal Auscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden des Innungsschiedsgerichts in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Auslosung bestimmt.~~ Wiederwahl ist zulässig. Die Auscheidenden bleiben solange im Amte bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.

§ 5.

Zur Theilnahme an den Wahlen (§ 4) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirk der Innung Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 3 Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Annahme der Wahl.

§ 6.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet *der Wählberechtigte* . . . endgültig. Beisitzer, welche die Wahl ohne hinreichenden Grund ablehnen, können von dem ~~Innungsverammlungsvorstand~~ zur Uebernahme des Amtes durch Zwangsstrafen angehalten werden.

Beschwerden über die Wahl.

§ 7.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch *den Wählberechtigten* endgültig entschieden. Dasselbe hat auf erhobene Beschwerden Wahlen, welche gegen die Vorschriften der §§ 3 bis 5 verstoßen, für ungültig zu erklären.

¹⁾ Der § 10 des Gewerbegerichtsgesetzes lautet:

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung eines besoldeten Gemeindevorstandes berechtigen. Die landesgesetzliche Bestimmungen über die zur Ablehnung von Gemeindevorständen berechtigten Gründe sind auch bei der Uebernahme nur aus denselben Gründen verweigert werden, aus welchen das Amt eines Vorstandes abgelehnt werden kann. Wer das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, kann während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniß gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht worden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die im § 11 Absatz 2 bezeichnete Stelle.

Ernennung der Beisitzer .

§ 8.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen, so hat *die Mitgliedschaft befristet* die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (~~Gesellen~~) und Arbeiter zu ernennen. Das Gleiche gilt, wenn die Gewählten wegen Weigerung der Dienstleistung wiederholt von dem *Innungsvorstande* mit Ordnungsstrafen bestraft worden sind.

Enthebung von Mitgliedern .

§ 9.

Mitglieder des Innungsschiedsgerichts hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus dem Amte auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligigten aus dem Amte durch *die Mitgliedschaft befristet* . . . nach Anhörung des Beteiligigten und des Innungsschiedsgerichts. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an den *General-Verwaltungsrath*, welcher endgültig entscheidet.

Bereidigung .

§ 10.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem *General-Verwaltungsrath*, die Beisitzer von dem Vorsitzenden mittelst Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes verpflichtet.

Vergütungen .

§ 11.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Vergütung der baaren Auslagen und als Entschädigung für Zeitverräumnis *1.* Mark, wenn die Sitzung einen ganzen Tag in Anspruch genommen hat, und die Hälfte dieses Betrages, wenn dieselbe nicht über einen halben Arbeitstag gedauert hat. ~~Außerdem erhalten die Beisitzer als Entgelt für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte . . . Klasse bei Dampfschiffen . . . Klasse für die Hin- und Rückreise, sowie Mark für jeden Zu- und Abgang im Uebigen den Betrag, der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesen baaren Auslagen. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Verbindung zu Grunde gelegt.~~

Der Vorsitzende erhält eine jährliche Vergütung von Mark.

Beschlussfähigkeit .

§ 12.

Das Innungsschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei ~~oder~~ Beisitzer anwesend sind, von denen das eine ein Mitglied der Innung, das andere ein Geselle (~~Geselle~~) *Wozl § 216/2* ~~oder Arbeiter~~ sein muß. Sind aus einem Stande mehr Beisitzer anwesend, so werden die Mitwirkenden durch das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt.

Die Reihenfolge in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Innungsschiedsgerichts theilzunehmen haben, und die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter wird zu Anfang jeden Kalenderjahres *zu Anfang der Amtsperiode* von dem Vorsitzenden durch das Loos bestimmt.

Zusammenberufung des Schiedsgerichts .

§ 13.

Die Beisitzer sind von dem Vorsitzenden zu jeder Sitzung mindestens *2* Tage vorher schriftlich *gegen Empfangsbescheinigung* ~~mittels eingeschriebenen Briefes durch die Post~~ einzuladen. Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen. Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung fehlen, können von dem Innungsvorstande mit Ordnungsstrafen bis zu 20 Mark belegt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann von der Bestrafung abgesehen werden. Gegen die Verfügung des Innungsvorstandes ist die Beschwerde an *die Mitgliedschaft befristet* zulässig.

II. Abschnitt. Verfahren .

Klage .

§ 14.

Die Klage ist ~~entweder~~ in zwei gleichlautenden Schriftsätzen bei dem Vorsitzenden des Innungsschiedsgerichtes einzureichen. ~~Jeder im Bureau des Schiedsgerichtes zu Protokoll zu erklären.~~ Die Klage muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, den Gegenstand des Streites, den Klageantrag und die Angabe etwaiger Beweismittel enthalten.

Der Vorsitzende hat sofort Verhandlungstermin auf einen der nächsten acht Tage nach Eingang der Klage anzuberaumen und die Parteien mindestens *2* ~~3~~ Tage vor dem Termine zu laden. Dem Beklagten ist die Klageschrift gleichzeitig mit der Ladung auszuhandigen.

Die Parteien sind berechtigt ohne vorhergehende Ladung zur Verhandlung vor dem Gericht zu erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch mündlichen Vortrag. Die Klage ist zu Protokoll zu nehmen, falls die Sache freitig bleibt.

Die Erhebung der Wiederklage ist bis zur Verkündigung des Schiedsspruchs zulässig, jedoch nur insoweit, als der Gegenstand der Wiederklage zur Zuständigkeit des Schiedsgerichts gehört.

Beretreter und Beistände •

§ 15.

Nicht prozessfähigen Parteien, welche ohne gesetzliche Vertreter sind, kann auf Antrag bis zum Eintritt des gesetzlichen Vertreters von dem Vorsitzenden ein besonderer Vertreter bestellt werden. Die nicht prozessfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozessbevollmächtigte oder Beistände vor dem Innungschiedsgericht nicht zugelassen.

Mündlichkeit und Öffentlichkeit •

§ 16.

Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich, doch kann das Gericht die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Theil derselben nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden. Alle Beschlüsse und Entscheidungen werden von dem Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung verkündigt.

Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse und Entscheidungen mit Stimmenmehrheit.

Ablehnung von Mitgliedern •

§ 17.

Mitglieder des Schiedsgerichts können als Schiedsrichter aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche

1) Die §§ 173 bis 175 des GVO. lauten:
§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit herbeiführen läßt.

§ 174. Die Verhandlung des Urtheils erfolgt in jedem Theile öffentlich.
Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urtheilsurtheile oder eines Theiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung der Sittlichkeit herbeiführen läßt.

§ 175. Die Verhandlung über die Ausschlüpfung der Öffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Beistandler es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden. Bei der Verkündung ist anzugeben, ob die Ausschlüpfung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

§ 176. Die Verhandlung über die Ausschlüpfung der Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Parteien die Geheimhaltung der Thatsachen, welche durch die Verhandlung durch die Öffentlichkeit oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozeßes zu ihrer Kenntnis gelangen, zu Pflicht machen. Der Beschluß ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§§ 41 bis 45 Zivilprozessordnung.)

Verfäumnisurtheil •

§ 18.

Erscheint der Kläger im Verhandlungstermin nicht, so ist auf Antrag des Beklagten das Verfäumnisurtheil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Erscheint der Beklagte nicht und beantragt der Kläger das Verfäumnisurtheil, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen. Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Verbleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren bis die Anberaumung eines neuen Verhandlungstermins beantragt wird.

1) Die §§ 41 bis 45 der GVO. lauten:
§ 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Angelegenheiten, in welchen er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Rechtsgewährten steht,
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

3. in Sachen einer Person, in welcher er in gerader Linie verwandt, verwandter oder durch Adoption verbunden, in der Ehefrau die zum letzten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verwandter ist, auch wenn die Ehe durch welche die Schwägerigkeit begründet ist, nicht mehr besteht.

4. in Sachen, in welchen er als Prozessbevollmächtigter oder Weisungsnehmer einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
5. in Sachen, in welchen er als Juge oder Sachverständiger vernommen ist.

6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsgerichtlichen Verfahren bei der Erstellung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Zuständigkeit eines beantragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Verorfnung der Weisungsbehörde abgelehnt werden.

Wegen Verorfnung der Weisungsbehörde findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Richter wegen der Unparteilichkeit eines Richters zu verurtheilen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Verorfnung der Weisungsbehörde nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne ihn zu bezeichnen, Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44. Der Ablehnungsgrund ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Verifizierung an Eidesstatt darf die Partei nicht zugelassen werden. Im Falle der Ablehnung kann auf das Urtheil des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Verorfnung der Weisungsbehörde abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei unbekannt gewesen ist.

§ 45. Ueber das Ablehnungsrecht entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlussmäßig wird, das im Anhangsange amtsicht höhere Gericht.

Wird ein Richter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Eine Entscheidung behält es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsrecht für begründet hält.

§ 19.

Die Partei, gegen welche ein Veräumnisurtheil erlassen ist, kann binnen einer Rechtsfrist von zehn Tagen nach Verkündigung desselben schriftlich ~~oder mündlich zu Protokoll~~ Einspruch erheben. Nach Einlegung des Einspruchs hat der Vorsitzende einen neuen Verhandlungstermin anzusetzen. Erscheint die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, auch in dem neuen Termine nicht, so gilt der Einspruch als zurückgenommen; ein weiterer Einspruch findet nicht statt. Andernfalls wird, sofern der Einspruch zulässig ist, der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welche er sich vor Eintritt der Veräumnis befand.

Das Veräumnisurtheil ist der ausgebliebenen Partei 3 Tage nach der Verkündigung zuzustellen.

Vergleich .

§ 20.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Schiedsgericht thuntüchtig auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken. Es kann den Sühneversuch in jeder Lage des Verfahrens erneuern und hat denselben bei Anwesenheit der Parteien am Schlusse der Verhandlungen zu wiederholen.

Der Inhalt eines vor dem Schiedsgericht abgeschlossenen Vergleichs ist durch Aufnahme in das Protokoll festzustellen. Die Feststellung ist den Parteien vorzulesen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Vorlesung stattgefunden hat und daß die Genehmigung erfolgt ist.

Verfahren .

§ 21.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist über den Rechtsstreit zu verhandeln. Die Leitung der Verhandlung liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären, die Beweismittel für ihre Behauptungen bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

Das Schiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, wenn diese freiwillig erscheinen; es ist jedoch zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen sowie zur Abnahme eines Parteieides nicht befugt.

Wird die Fortsetzung der Verhandlung in einem weiteren Termine notwendig, so ist der neue Termin sogleich zu verkünden. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren vor dem Schiedsgericht nach dem freien Ermessen desselben.

Protokoll .

§ 22.

Ueber jede Verhandlung einer Streitfrage wird nach Anordnung des Vorsitzenden von einem der Beisitzer ein Protokoll geführt, aus welchem die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, die Namen der Parteien, deren Anträge, Anerkenntnisse und den etwa geschlossenen Vergleich, sowie die Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedsgerichts und deren Verkündigung hervorgehen muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben.

Schiedsspruch .

§ 23.

Der Schiedsspruch ist in dem Termine, in welchem die Verhandlung geschlossen wird, zu verkünden. Aus dem Schiedsspruch müssen die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, die Parteien, das Sach- und Streitverhältnis in gebrängter Darstellung nebst den wesentlichen Entscheidungsgründen, der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten ersichtlich sein.

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei seiner Verkündigung ist auf das zulässige Rechtsmittel und auf die Frist zur Einlegung desselben hinzuweisen.

Zwang zur Vornahme von Handlungen .

§ 24.

Erfolgt durch das Innungsschiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, daß die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäß §§ 773 und 774 der Civilprozeßordnung ausgeschlossen.

¹⁾ Die §§ 773 und 774 der Civilprozeßordnung lauten:
§ 773. Erlaßt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger vor dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.
Der Gläubiger kann zugleich beauftragen, den Schuldner zur Vornahme der Handlung zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, insofern das Recht auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenanwand bewirkt.

Nur die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe der Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 774. Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Selbstkraft bis zum Gesamtbetrage vor-Ausschreibungswert, oder durch Kauf anzuhalten ist.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurteilung zur Verwirklichung des ehelichen Lebens nur insoweit in Anwendung, als die Landesgesetz die Erzwingung der Verwirklichung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

Kosten des Verfahrens .

§ 25.

Das Verfahren und die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen kostenfrei. Die durch das Verfahren entstandenen baaren Auslagen des Schiedsgerichts und der Parteien sind von der unterlegenen Partei nach der Bestimmung des Schiedspruchs zu erstatten. Der abliegenden Partei kann von dem Schiedsgericht für die durch ihr Erscheinen erwachene Verläumdung eine Entschädigung zugestanden werden, wird eine Klage zurückgenommen, so hat der Kläger die entstandenen baaren Auslagen zu tragen, soweit nicht der Beklagte diese übernimmt.

Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beisandes werden nicht erstattet.

Rechtsmittel .

§ 26.

Die Entscheidungen des Innungsschiedsgerichts sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Monatsfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündung nicht anwesende Partei mit der Zustellung des Schiedspruchs.

Vollstreckbarkeit .

§ 27.

Aus Vergleich, welche nach Erhebung der Klage vor dem Innungsschiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 100 Mark nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersehenden Nachtheil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen des Innungsschiedsgerichts durch die Polizeibehörde und zwar, soweit es sich um die Vertheilung von Geldern handelt, nach der Verordnung betr. des Verwaltungszwangsverfahren wegen Vertheilung von Geldbeträgen vom 7. September 1879 (G. S. E. 591), im Uebrigen nach Maßgabe des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes. Ein unmittelbarer Zwang

zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127 d. Gewerbeordnung zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 617 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zustellungen .

§ 28.

Die Zustellung der Verfügungen, Bescheide und Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes, persönlich gegen Empfangsbescheinigung.

Kosten des Schiedsgerichts .

§ 29.

Die Kosten der Einrichtung und Verwaltung des Schiedsgerichts trägt die Innung.

Der § 127 d. Gewerbeordnung lautet: Verlißt der Beschäftigte in einem durch dies Gesetz nicht bezeichneten Falle ohne Zustimmung des Arbeitgebers die Arbeit, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Beschäftigten nur geltend machen, wenn der Arbeitsvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Arbeitsbehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Arbeitgebers den Beschäftigten anhalten, so lange in der That zu verbleiben, als durch gerichtliche Urtheile das Arbeitsverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist, oder dem Beschäftigten durch einstweilige Verfügung eines Gerichts gestattet ist, der Arbeit fern zu bleiben. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Beschäftigten gestellt ist. Im Falle unbegründeter Weigerung der Arbeitgeber hat die Arbeitsbehörde den Beschäftigten zwangsweise zurückzuführen zu lassen oder durch Anordnung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anzuhalten.

Der § 617 der C.P.O. lautet: Wird die Wiedereröffnung in den vorigen Stand oder eine Wiederannahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachtheil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Neustadt ^{19. October} ~~1899~~ ^{4. Juni} 1899.
Vn Vorstand Vn Innung Grotz. Innung.

J. Schneider.
Morgensprutz, Kommissionsrath.
Vinzenz Bräcker
Paul Schickel
Carl Mühlhoff
Ludwig Schickel

Herr Vorstand hat sich nicht zu
erscheinen.
Gepöck, am 20. November 1899.
Vn Dirigent Herr Mühlhoff.
J. Wagner
Gepöckm. 6995



Rudolf Wöhl, Ober-Meister
August Schneider.
F. 2000 Label
Benjamin Hebel.
Carl Müller
Carl Wäcker
Carl Finken
Friedrich Wäcker
Friedrich Wäcker
Friedrich Wäcker

ein Ordnungsstrafrecht nicht. Nach dem Wortlaut des § 92c
Gewerbeordnung würde auch der Innungsvorstand nicht be-
rechtigt sein, gegen die Beisitzer aus dem Stande der Gesellen
u. s. w. Ordnungsstrafen zu verhängen.

II. Verfahren

Ueber das Verfahren enthält die Gewerbeordnung ab-
gesehen von den §§ 91a und 91b keine Bestimmungen. Die
hier vorgeschlagenen Bestimmungen sind den Vorschriften des
Gesetzes über die Gewerbegerichte nachgebildet und im Allge-
meinen auch schon jetzt bei den Innungsschiedsgerichten üblich.
Die Innungen können daher in Einzelheiten abweichen und
das Verfahren auch weniger eingehend regeln. Eine eidliche
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann das
Innungsschiedsgericht weder selbst vornehmen noch durch die
ordentlichen Gerichte vornehmen lassen.

§ 24 entspricht dem § 91a Gewerbeordnung, § 26
dem § 91b Abs. 1 Gewerbeordnung und § 27 dem § 91
Abs. 2 bis 6 Gewerbeordnung.

Die Voraussetzungen und die Form der Abänderung
und Aufhebung des Nebenstatuts sind im Hauptstatut der
Innung zu regeln. (§ 83 Abs. 2 Ziff. 13 Gewerbeordnung.)